

Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 03. März 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Großen Kreisstadt Löbau werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden folgende Gebühren je angefangene halbe Stunde erhoben:
 - 0,50 € auf dem Altmarkt, der Nicolaistraße und der Inneren Zittauer Straße
 - 0,25 € auf den Straßen, Wegen und Plätzen des übrigen Stadtgebietes
- (2) Für die ersten 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für den Altmarkt; die Nicolaistraße und die Innere Zittauer Straße.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Löbau über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 08.04.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 04.03.2022

Gubsch
Oberbürgermeister